

Stefan Thöni stellt folgende Anträge auf Statutenänderung und Totalrevision der Urabstimmungsordnung.

Unterstützer

- Thomas Brudeer
- Moira Brülisauer
- Jos Doekbrijder
- Pascal Gloor
- Florian Mauchle
- Pat Mächler
- Simon Rupf
- Marc-Frederic Schäfer
- Lukas Zurschmiede

Begründung

Pi-Vote hat in den vergangenen zwei Jahren gezeigt, dass es funktioniert, Sicherheit bietet und umständlich ist. Gegen Letzteres wollen wir mit diesen Anträgen gezielt vorgehen.

Insbesondere wollen wir die Identifikation der Stimmberechtigten vereinfachen. Dabei geben wir keineswegs die Sicherheit auf, sondern setzen auf einen bewährten Prozess, wie er in der Geschäftswelt praktiziert wird. Wir implementieren die Identifikation mittels Personalausweis einerseits selbst, um den Piraten weiterhin die kostenlose Teilnahme zu ermöglichen, lassen aber gleichzeitig auch die Identifikation durch die Gemeinden und die Post zu.

Im Weiteren wollen wir unnötig scharfe und komplizierte Regeln, zu dem was erlaubt und insbesondere verboten ist, vereinfachen, ohne die Essenz des fairen, nachprüfbaren und rechtssicheren Abstimmens preiszugeben.



Zuletzt schaffen wir das Abstimmungskontrollorgan ab, welches nicht mehr benötigt wird.

Diese Änderungen, zusammen mit einigen Korrekturen und Klarstellungen, ändern fast jeden Artikel der Urabstimmungsordnung, so dass wir eine Statutenänderung und die Totalrevision der Urabstimmungsordnung beantragen.

Antrag

Sollen die Stauten wie folgt geändert werden?

Soll die totalrevidierte Urabstimmungsordnung verabschiedet werden?

Alt

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der PPS sind:
 - a. Piratenversammlung (PV);
 - b. Vorstand;
 - b^{bis}. Präsidium;
 - b^{ter}. Geschäftsleitung;
 - c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - c^{bis}. Antragskommission;
 - d. Abstimmungskontrollorgan;
 - e. Arbeitsgruppen.

Art. 11 Abstimmungskontrollorgan

- 1 Das Abstimmungskontrollorgan ist zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen und erlässt dazu eine Abstimmungsordnung, die durch die Piratenversammlung zu genehmigen ist.
- 2 Das Abstimmungskontrollorgan setzt sich aus den Mitgliedern des Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission zusammen.
- 3 *aufgehoben*
- 4 Amsantritt und Amtsdauer für die Geschäftsleitungs- und GPK-Mitglieder im Abstimmungskontrollorgan ist identisch mit deren primärem Amt.



Art. 15 Urabstimmung

- 1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- 3-11 [...]

Neu**Art. 7 Organe**

- 1 Die Organe der PPS sind:
- a. Piratenversammlung (PV);
 - b. Vorstand;
 - b^{bis}. Präsidium;
 - b^{ter}. Geschäftsleitung;
 - c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
 - c^{bis}. Antragskommission;
 - d. *aufgehoben*
 - e. Arbeitsgruppen.

Art. 11 *aufgehoben***Art. 15 Urabstimmung**

- 1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Urabstimmungsordnung geregelt, die von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.
- 2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und die Geschäftsprüfungskommission wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.
- 3-11 [...]



Übergangsbestimmungen der Statutenänderungen

Art. A Inkrafttreten

- 1 Die Statutenänderung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Übergangsbestimmungen der Urabstimmungsordnung

Art. B Inkrafttreten

- 1 Die totalrevidierte Urabstimmungsordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- 2 Bis zum 30. November vollständig ausgefüllte Zertifikatsanträge werden bis 31. Dezember 2012 bearbeitet und validiert.

Art. C Befristung der Beauftragung der PPS-Notare

- 1 Die Beauftragungen der vom Abstimmungskontrollorgan gewählten PPS-Notare enden am 30. November 2012.

Art. D Zertifizierungsberechtigte

- 1 Die Geschäftsleitung wählt bis am 1. Dezember 2012 genügend Zertifizierungsberechtigte, um eine ausreichende Abdeckung der Schweiz mit interner Zertifizierung nach Art. 5 Abs. 2 lit. a und b UaO zu erreichen.

Art. E Unerlaubte Handlungen

- 1 Art. 14 der neuen UaO ist an Stelle des Art. 14 der alten UaO anzuwenden, wenn eine Handlung nach dem 11. November 2012 erstmals beurteilt wird.

